

Verwendungsverbote für Unkrautvertilgungsmittel auf und an Strassen, Wegen und Plätzen

Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln auf und an Strassen, Wegen und Plätzen ist seit 1986 verboten, seit 2001 auch für Private:

Bereich	Ausnahmen
National- und Kantonsstrassen	Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ausnahmsweise erlaubt, sofern andere Massnahmen wie regelmässiges Mähen nicht erfolgreich sind.
Alle übrigen Strassen und Wege (inkl. 50 cm breiter Grünstreifen) - Gemeindestrassen und -wege - Privatstrassen und -wege	generelles Verbot, keine Ausnahmen (Seit 2001 auch für Private)
Alle Plätze - Parkplätze, Lagerplätze - Kopfsteinpflaster - Hartbeläge	generelles Verbot, keine Ausnahmen (Seit 2001 auch für Private)
Böschungen und Grünflächen entlang von Strassen und Gleisen	Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ausnahmsweise erlaubt, sofern andere Massnahmen wie regelmässiges Mähen nicht erfolgreich sind.

Geregelt ist dieses Verbot in der Stoffverordnung, Anhang 4.3 Ziffer 3 Absatz 2 Buchstaben c. Per 1. August wird das Verbot im Rahmen des neuen Chemikalienrechts in die Chemikalienreduktionsverordnung (ChemRRV) überführt.

Sensibler Bereich: Strassen, Wege und Plätze

Strassen, Wege und Plätze haben einen befestigten Unterbau und die Humusschicht, an die sich die Wirkstoffe der Unkrautvertilgungsmittel binden könnten, fehlt. Bei Regen ist das Risiko gross, dass die Wirkstoffe innerhalb kurzer Zeit in die Gewässer abfliessen und auch ins Grundwasser gelangen. Dies gilt auch für einen etwa 50 cm breiten Grünstreifen entlang der Strassen, Wege und Plätze. Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln ist daher in diesen sensiblen Bereichen im Sinne der vorsorglichen Vermeidung jeglicher Gewässerverunreinigung verboten.

Abgrenzung der Begriffe Strassen, Wege und Plätze

Unter das Verwendungsverbot fallen seit 1. Januar 2001 auch sämtliche privaten Strassen, Wege und Plätze. Das Verbot betrifft Anwendungen:

- auf befestigten mit einem Teer-, Kies- oder Mergelbelag versehenen Strassen, Wegen und Plätzen;
- auf mit Platten oder Pflästerungen versehenen Wegen und Plätzen;
- auf befestigten durchlässigen Belägen wie Schotterrasen, Kiesbelägen (Chaussierung), Rasengittersteinen, Natursteinbelägen und Betonsteinen mit Distanznocken (siehe auch "Naturnahe Gestaltung im Siedlungsraum", Leitfaden Nr. 5, BUWAL, 1995, S. 57-61; erhältlich bei BBL, Vertrieb Publikationen, CH-3003 Bern, Tel. +41 (0)31 325 50 50, Fax +41 (0)31 325 50 58, E-Mail: <mailto:verkauf.zivil@bbl.admin.ch>, Internet: <http://www.bundespublikationen.ch> oder <http://www.buwalshop.ch>;
- entlang von Randsteinen, Trottoirs, Strassendolen und Regenabläufen;
- in Regenrinnen.

Nicht unter das Verbot fallen die Behandlungen von

- nicht befestigten und mit einer Humusschicht versehenen Wegen in Gärten (zwischen Gartenbeeten);
- Spielrasen in Sportanlagen;
- einzelnen Problempflanzen in Grünflächen und auf Böschungen von Strassen und Gleisanlagen, sofern andere Massnahmen wie regelmässiges Mähen nicht erfolgreich sind.

Grund: Natürlich gewachsener Boden hält die Herbizide zurück, diese werden dort von den Bodenlebewesen mehr oder weniger rasch abgebaut und gelangen so nicht in die Gewässer.

Die flächendeckende Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln auf Böschungen und Grünflächen von Strassen und Gleisanlagen ist aber ausnahmslos verboten.

Weitere Auskünfte:

- Roland von Arx, Abteilung Stoffe, Boden, Biotechnologie, Sektion Boden und allgemeine Biologie; Tel. 031 322 93 37 oder 079 592 49 34